

**Polizeipräsidium
Schwaben Süd/West**

PP Schwaben Süd/West, Auf der Breite 17, 87439 Kempten/Allg.

Schützenverein Burlafingen e.V.
Thalfinger Str. 135

89233 Neu-Ulm

Ihr Zeichen _____ Ihre Nachricht 18.09.09 Unser Zeichen PV 3 -9248 Telefon 08282/905-284 Telefax 08282/905-140 Sachbearbeiter Pfaffle Kempten, 24.09.09

Kostenrechnung 362000033405 vom 29.07.09 wg Falschalarm am 01.07.09

Sehr geehrter Herr Riesenegger,

wir haben Ihr Schreiben v. 18.09.09 erhalten und erläutern die Kostenerhebung nach haushaltsrechtlichen Vorgaben, die verbindlich für die bayer. Polizei sind und durch die **Pauschalierung** der Verhältnismäßigkeit entsprechen.

Bei der Alarmierung am 01.07.09 waren 4 Beamte mit einer Einsatzzeit von 28 Minuten eingesetzt.

Jede Überprüfung einer Alarmmeldung, die sich als Fehlalarm herausstellt, ist gem. Artikel 1,2,3 Abs. 1 Nr. 10 Satz 2, Buchstabe b, 6,7,12,49 Kostengesetz kostenpflichtig. Für die Kosten haftet der Anlagenbesitzer bei Anlagen, die nicht an eine Alarmzentrale angeschlossen sind. Als Anlagenbesitzer gilt derjenige, der die tatsächliche Herrschaft über die Anlage ausübt und in dessen übrigen Interesse die Anlage betrieben wird und dessen Rechtsgüter (Eigentum u.ä.) durch die Alarmanlage geschützt werden.

Der **Regelbetrag** für die Überprüfung einer Alarmmeldung ist eine Gebühr von 105 €. Von dieser für den Regelfall bestimmten Gebühr kann nur dann abgesehen werden, wenn am Einsatz nur ein Beamter mit einer Einsatzzeit bis zu 15 Minuten beteiligt ist oder der Einsatz auf Grund der Meldung des Anlagenbesitzers, dass nur ein Falschalarm vorliegt, nicht abgebrochen und das Objekt zur genauen Abklärung des Alarmes angefahren wird. In diesen Fällen ist eine Gebühr von 35 € zu erheben. Nachdem diese Ausnahmeregelungen nicht zutreffen, ist der Rechnungsbetrag in Höhe von 105 € mit Zustellung der Kostenverfügung innerhalb der gesetzten Frist zur Zahlung fällig.

Mit freundlichen Grüßen


Pfaffle